

Danziger Zeitung.

Verlag der Buchdruckerei von
Edwin Groening.

Wer Vieles fringt, wird Manchem Etwas bringen.
Gdthe.

Redaktion:
Dr. Germ. Grieken.

No. 250.

Freitag, den 25. Oktober 1850, Abends 6 Uhr.

Jahrg. XII.

Die Zeitung erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich. Abonnements-Preis hier pro Quartal 1 Thlr., pro Monat 12 $\frac{1}{2}$ Sgr., pro Woche 3 $\frac{1}{2}$ Sgr.; auswärts: 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.; — Einzelne Nummern kosten 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate pro Zeile für die halbe Seitenbreite 1 Sgr. Die hiesigen Quartal-Abonnenten der Zeitung haben Insertionen für ein Drittel des Abonnementspreises (10 Sgr.) unentgeltlich.

S o n s t o.

Hat sich in den großen Handelsstädten schon früh für die Verkäufer und Käufer in ihren gegenseitigen Beziehungen ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht ausgebildet, das nach zahlreichen Privilegien den Marktverkehr beim Zusammenfluß der Gäste regeln sollte, so tritt hier allerdings die Nationalität in den Hintergrund, und der Kaufmannsstand als solcher ist in einer Weise anerkannt, die an die Standesverhältnisse im Mittelalter überhaupt, an den besonderen Gerichtsstand der Geistlichen und dergl. erinnert. Aber die ursprüngliche Grundlage der kaufmännischen Genossenschaft im Ausland war eine nationale. „Kaufleute des Kaisers“ heißen die Deutschen in England, in den Gesetzen des Ethelred (978 — 1016; so früh und schon seit Karl dem Großen war der Verkehr eröffnet) auf die „gesammten Kaufleute des römischen Reichs“ sind die ältesten Freibriefe in Flandern gestellt; Heinrich der Löwe besetzt 1163 auf Gothland, dem alten Mittelpunkt des ostseischen Verkehrs, den Frieden „zwischen Deutschen und Gothländern“, und das Siegel des berühmten Vereins in Wisby führt die Umschrift „Siegel der deutschen Kaufleute auf Gothland weiland“; endlich das älteste Statut der Deutschen in Nowgorod (um das Jahr 1225) kündigt sich an als „gemeine Willkür der Weisesten von allen Städten von deutschem Lande“ für den „Hof der Deutschen zu Nowgard“. Es ist eine leichte Schattirung, wenn die Verträge mit russischen Fürsten für die „Lateiner“ abgeschlossen sind, indem der kirchliche Unterschied an die Stelle des nationalen tritt. Immer aber bleibt die Basis so breit, daß an ein Bündniß einer noch so großen Anzahl von einzelnen Städten nicht zu denken ist.

Nicht als Vertreter eines Städtebundes, sondern als Vertreter des deutschen Namens auf vorderen Posten in der Handelswelt treten die Vereine deutscher Kaufleute in England, in den Niederlanden, im Nordosten auf. Nichts ausschließliches, auf diesen oder jenen Kreis von Städten Beschränktes ist in den Privilegien, welche sie erwarben: wo einer Stadt besondere Gunst im Ausland zu Theil geworden, da ist die Ausgleichung zur Hand. So, wenn Kaiser Friedrich II. den Lübeckern ausdrücklich den Genuß derselben Rechte zuspricht, deren die von Köln und die von Kiel in London sich erfreuten. Ueberhaupt ist der Anlaß eines Privilegiums manchmal ein besonderer, und der Vortritt dieser oder jener Stadt bemerkbar; aber die Wirkung wird eine allgemeine, die Nationalität verleugnet sich nicht als die gemeinsame Grundlage. So befreit 1176 Heinrich II. die Lübecker vom Strandrrecht an der englischen Küste, und gewährt zugleich ihnen und allen Kauffahrern aus andern deutschen Städten die herkömmlichen Freiheiten. So erneuert 1225 der dänische Waldemar zunächst den Lübeckern und Hamburgern, zugleich aber allen Kaufleuten aus dem römischen Reich ihre Handelsfreiheiten in seinem Lande. So hat der Verein auf Gothland 1252 einen Lübecker und einen Hamburger nach Brügge abgeordnet, um bei der Gräfin von Flandern gewisse Freiheiten für den Verkehr zwischen den Niederlanden und der Ostsee nachzusuchen; aber das Gesuch ist nicht etwa im Namen der beiden Städte, sondern im Namen aller Kaufleute des römischen Reiches, welche auf Gothland verkehren, angebracht und in diesem Sinne auch gewährt worden.

Weit entfernt, in städtischen Obrigkeiten ihre Vollmachtgeber anzuerkennen, beschließen vielmehr die Vereine deutscher Kaufleute im Ausland selbstständig und mit einer auf die Städte der Heimath rückwirkenden Kraft. Ein solcher Beschluß der Gesellschaft auf Gothland vom Jahr 1287 setzt ge-

wisse Bestimmungen über den Verkauf schiffbrüchiger oder geraubter Güter fest; welche Stadt diese Vorschriften nicht befolgen wollte, die soll, bis sie ein Genüge thut, aus der Gesellschaft der Kaufleute ausgeschlossen sein. Man sieht, es ist wohl von der Theilnahme an dem auf Gothland betriebenen Verkehr deutscher Kaufleute, nicht aber von der Mitgliedschaft eines Städtebündnisses die Rede; ein solches erscheint hier weder dem Namen noch der Sache nach, sondern es heißt *ex societate seu consodalitate mercatorum*. So ganz selbstständig tritt dieser Beschluß auf, daß auf einen falschen Reinigungseid Lebensstrafe gesetzt wird.

Ein merkwürdiges Schreiben des Altermanns „und der übrigen Brüder von der Hanse Alemanniens, die in England vorhanden“, vom Jahr 1303 an die Stadt Rostock wirft einiges fernere Licht auf das Verhältniß der Vereine im Ausland zu den einzelnen Städten der Heimath und zeigt, daß man zur Aufrechterhaltung der gefassten Beschlüsse nicht immer der Mitwirkung der städtischen Obrigkeiten entbehren konnte. Es war beschlossen, daß kein Deutscher nach Lyon segeln sollte; Rostock und alle Städte von Westphalen hielten auf ein Aufforderungsschreiben absteigen des Altermanns und der Brüder versprochen, diesen ihren Beschluß auch ihrerseits zu halten. Man sind dennoch, „gegen das gemeine Versprechen der Deutschen“, mehrere Schiffe nach Lyon gefegelt. Die Briefsteller haben die Uebertreter „von dem Gerichtsstand und der Freiheit der Deutschen“ ausgestoßen, bis auf zwei, die es vorzogen, sich zur Buße bereit zu erklären und einsteuerten Bürgen zu stellen. Es wird nun das Verbot selbst ausführlich gerechtfertigt, und gebeten, zur ferneren exemplarischen Bestrafung der Uebertreter wie auch zur Einhaltung des Versprechens das Nöthige zu verfügen.

Sehr klar ist hier Zweierlei: die Gemeinschaft der Deutschen in England beschließt ganz selbstständig und mindestens im Glauben, daß ihr Beschluß für alle Deutschen bindend sei; aber sie wird auch inne, daß diese nationale Geltung nur durch Vorzugsmäßigkeiten erreicht werden kann, die einen Rückhalt in der Heimath voraussetzen.

Mit einem Wort: diese Vertretung deutscher Interessen im Ausland, durch eine kaufmännische Verbindung, der nur der deutsche Name zur Seite stand, erwies sich auf die Dauer als ungenügend. Und leider nicht in dieser Beziehung allein. Wie sollte es werden, wenn wohlverworbene Freiheiten gekränkt, wenn Unbilden angedroht wurden? Wo war die Macht, um in solchen Fall dem deutschen Namen im Auslande eine Demüthigung zu ersparen?

Dies Ungenügende, wie so manches Andere, lag in der Verfassung Deutschlands, in dem Mangel an Einheit der Nation, in der wankenden Kaisermacht, in dem aufgelockerten Rechtszustand; es lag in den Nachwehen der italischen Wirren und „der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit.“ Barbarossa hat noch 1157 mit dem zweiten englischen Heinrich zu Gunsten der beiderseitigen Völker einen Vertrag über Frieden und Freundschaft und Sicherheit des Verkehrs geschlossen. Wer unter seinen Nachfolgern hat ein Gleiches gethan? Wer hat die Macht des Reiches aufgeboten, um den deutschen Handel im Auslande zu schützen?

Nun, die Interessen, welche das Reich nicht wahrnahm — die Städte mußten sie wahrnehmen. Das ist der Ursprung der deutschen Städtebündnisse; es ist auch der Ursprung des Städtebundes der Hanse. Hier galt es nicht, wie bei den kaufmännischen Vereinen, die wir bis jetzt betrachtet haben, friedliche Handelsoperationen zu leiten; es galt, der Unsicherheit und dem Raub auf den Handelswegen zu Land und zu Wasser entgegenzutreten, der Ge-

walt sich zu erwehren, Rechte mit vereinter Kraft zu behaupten, Freiheiten, wenns Noth that oder die Gelegenheit günstig war, zu erkämpfen. Jahrhunderte hindurch, und so lang ihre Macht dauert, ist eine streitende Gemeinde, diese Hanse der deutschen Städte; und sie wars schon in den ersten Anfängen, die neben den friedlichen Handelsvereinen im Ausland, und ganz abgesondert von denselben, einhergehen.

Am frühesten war es wohl Lübeck und Hamburg, die im Interesse des Elb- und Ostseeverkehrs sich verbündeten (1210, 1241) und zugleich die gegenseitigen Rechtsbeziehungen ihrer Bürger zu ordnen bemüht waren. Braunschweig ist mit Lübeck und Hamburg 1247, mit Stade 1248, mit Bremen 1256, im letztgenannten Jahre sind westphälische Städte unter sich sowohl als mit Städten an beiden Elbufern sowie mit Lübeck und Bremen verbündet. Herstellung des Landfriedens war ein großes Wort, das auch ein Bündniß in Waffen rechtfertigte; der Gegensatz zwischen der Burg der Bürger und der Burg der Herren reichte für sich allein schon aus, den Ersteren die Waffen in die Hand zu geben. Dazu gab noch ein Städtebündniß das beste Mittel zum Austrag der Streitigkeiten, die sie unter einander haben mochten. So schlichteten Lübeck, Rostock und Wismar 1281 einen langen Streit zwischen Stralsund und Greifswald: Alles soll abgethan sein, was „gegen die gemeine Freiheit des Kaufmanns“ verübt worden. Und zwölf Jahre später schließen eben diese fünf Städte (es sind die ursprünglichen, mit einem später vielgenannten Namen bezeichneten, wendischen) einen Bund „zum Nutzen der gemeinen Kaufleute.“ Das Contingent der einzelnen Städte ist bestimmt; eine hebenklische Klippe ward durch einen Zusatz vom Jahr 1296 umschifft: geht es gegen einen Fürsten, der der Herr einer der Städte ist, so wird diese Stadt nicht Mannschaft stellen, sondern nur Geld geben.

Hier können wir denn wiederum anknüpfen an dem Gesichtspunkt, der bei der Urkunde von 1303, über die verbotene Schiffahrt nach Lyon, sich aufthat. Was der gemeine Kaufmann aus Alemanniens in der Fremde beschloß, blieb oft unzulänglich, wenn nicht die Städte zu Hause für dieselben Interessen thätig waren. Sie konnten's auf mancherlei Weise. Aus den Jahren 1280 und 1281 haben wir drei gleichlautende Urkunden: die Städte Stendal, Wisby und Halle lassen sich die vom gemeinen Kaufmann (der sich in Brügge beschwert hielt) beschlossene Verlegung des Stapels von Brügge nach Ordenburg gefallen. Wie viele andere Städte dasselbe Formular ausgefüllt haben mögen, ist nicht zu sagen; daß man nur jene drei allein befragt habe, wird Niemand glauben. Ein einziger solcher Vorgang zeigt, wie es kommen mußte. Ward die Mitwirkung der Städte erforderlich, so war es auch ihre Zustimmung, so mußte die Leitung der deutschen Handelsinteressen allmählig von den Vereinen im Ausland auf die Städte zu Hause übergehen, und unter den Städten zumeist auf diejenigen, welche vor andern zu Rath und That bereit waren.

Daß der Uebergang, wenn auch unausbleiblich, doch nur allmählig erfolgt ist, daß die sichtbaren Spuren weit auseinanderliegen, darf uns nicht verwundern. Im Jahr 1300 schreibt Lübeck an Dsnabrück: Die Sendboten der slavischen (wendischen) Städte haben jüngst in Wismar beschlossen, wieder zu Martini eine Tagfahrt anzusetzen, um die Beschwerden in Flandern, Dänemark und Norwegen zu berathen, Dsnabrück möge die Tagfahrt besichtigen, auch den Städten Münster, Dortmund und Coesf Anzeige machen. Wie weit ist's nun von dieser Tagfahrt, wie weit bis zu der in Lübeck

1348, deren Beschlüsse zum ersten Mal unter allen uns bekannten Urkunden den Namen der Hanse auf die verbündeten Städte selbst überzutragen scheinen. Nun sind zum Mindesten die Ausdrücke: „kömmt Einer in eine Stadt, die in der deutschen Hanse wäre“ — „wenn Einer flüchtig wird in eine andere Stadt von der Hanse“ — „wäre auch eine Stadt von der deutschen Hanse, die sich mit Frevel aus diesem Gesetze wollte werfen und es nicht wollte halten, die Stadt soll ewiglich aus der deutschen Hanse bleiben und des deutschen Rechtes ewiglich entbehren.“ Es ist wahr, neben diesen Wendungen steht noch die altgewohnte Rede vom „gemeinen Kaufmann von Alemannien von der deutschen Hanse;“ aber eben das Alte neben dem Neuem bezeichnet die Zeit des Uebergangs.

Angebahnt war dieser Uebergang durch eine Einrichtung, die längst in Brügge, früher vermuthlich schon auf Gotthland, bestanden hatte: nemlich die Eintheilung der in der Fremde, auf der großen Niederlage verweilenden deutschen Kaufleute nach Quartieren oder Dritteln, denen die Angehörigen der verschiedenen Städte zugezählt waren. Eine Verzeichnung der geltenden Gewohnheiten der gemeinen Kaufleute aus dem römischen Reiche von Alemannien, im Jahr 1347 in Brügge niedergeschrieben, hebt folgendermaßen an: „Zuerst ist zu wissen, daß die vorbesagten gemeinen Kaufleute getheilt sind in drei Theile, das ist zu verstehen: die von Lübeck und die wendischen Städte und die Sachsen und das dazu gehört, in ein Drittheil; und die von Westphalen und die von Preußen und das dazu gehört, ins andere; und die von Gotthland und Liefland und von Schweden und das dazu gehört, ins dritte.“ So war in der Vereinigung der deutschen Kaufleute in Brügge die spätere Gliederung des Städtebundes bereits gegeben. Daß es sich so fügte, zeigt am Deutlichsten die Urkunde von 1358. Die Ausfertiger derselben sprechen „von unserm dritten Theil aller Kaufleute des römischen Reichs von Alemannien, von der deutschen Hanse, die zu Brügge in Flandern pflegen zu weilen, und von unser und anderer Städte wegen, die auch in unserm drittem Theile sind, die uns ihre Briefe haben gesandt, darin sie uns ihre Vollmacht geben.“ Man sieht, die Organisation in ihren Grundzügen war fertig, sobald man sich ihrer bedienen wollte. Eine vollständige hansische Tagfahrt ist nun die von 1358 nicht zu nennen; außer dem wendischen Drittheil sind nur einige preussische Städte vertreten, andere preussische haben Vollmachten geschickt. Von 1362 an liegt die Reihe der „Rezeße“ vor, von Tagfahrten, die mehr oder minder vollständig besetzt waren, auf denen aber immer häufiger wenigstens Briefe von Städten aus den Gegenden, die nicht vertreten sind, gelesen werden.

Am natürlichsten reißt hier die Frage sich an: welche Städte waren dem Bunde zugezählt? Eine abschließende Antwort läßt sich für keine Periode der hansischen Geschichte geben, am wenigsten für die erste, in welcher es durchaus an einem festen Anhaltspunkt fehlt. Man kann nicht sagen, der Bund ist in diesem oder jenem Jahr, und ebenso wenig, er ist von diesen oder jenen Städten geschlossen. Einzelne Bündnisse zu bestimmten Zwecken kommen immer häufiger vor; Beratungen in weiten Kreisen werden gepflogen, Beschlüsse gefaßt, die fernhin eine bindende Kraft üben, Anstrengungen werden gemacht, denen man es wohl ansieht, daß der eigentliche Zweck und Sinn dieser regen Thätigkeit nichts Zufälliges, nichts Vorübergehendes, nichts auf locale Verhältnisse Beschränktes sein kann. Das Recht der Deutschen, der Nutzen des gemeinen deutschen Kaufmanns — diese Worte, die sich noch immer wiederholen, zeugen von dem Bewußtsein, daß bald hier bald dort, bald auf diese, bald auf jene Weise ein nationales Interesse die Thätigkeit in Anspruch nahm. Der Verdruss emsiger Forscher hat wohl die Bemerkung eingegeben, mit dem Wesen des Bundes sei recht eigentlich Versteckens gespielt worden. Es ist möglich, daß man mit Willen vermied, eine in den Reichsgesetzen durch Karl den Großen und später verpönte Form der Vereinigung als eine für die Dauer beabsichtigte zur Schau zu tragen. Es ist wahrscheinlich, daß man Gründe hatte, den Anfang des Bundes in elastischer Ungewißheit zu belassen und Fremde, die danach fragten, mit einem colossalen et cetera abzufertigen. Gewiß aber ist, daß ein permanenter, enggeschlossener Bund eben deshalb nicht erscheint, weil er nicht in solcher Form abgeschlossen war. Wo das Interesse des nationalen Handels es erheischte, da traten die Städte auf; das ist, wie es immer geht: Einzelne traten thatkräftig voran, Andere folgten, nicht immer in

gleicher Anzahl noch mit gleichen Schritten. Aber ein fester Kern ist sehr bemerkbar; es sind die wendischen Städte, durch lübisches Recht, durch die gleichen Gefahren und den gleichen Preis der Wagniß verbunden.

Weil indessen das Bestreben so nahe liegt, die Sterne zu zählen, die aus der Nebenhülle des Siebengstirns dem bewaffneten Auge hervortreten, so mag hier das Verzeichniß namhafter Genossen stehen, die Satorius am Schluß des ersten Zeitraums (ums Jahr 1370) als einzeln, mindestens so frühe bei irgend einem Anlaß genannt, anführt. Zum wendischen Drittheil gehörten als wendische Städte im engsten Sinne Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, im weiteren Stettin, Neustargard, Colberg, Anklam, Demmin, dazu die kleineren: Pristwalek, Kyritz, Berlin und Köln an der Spree, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Soltau, dann Poggwald, Brandenburg, Frankfurt a. D., Ghobin, Tangermünde, Breslau, ferner (wenn auch un eigentlich) Hamburg, Lüneburg; als sächsische Städte, Bremen, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Hameln, Halle, Hildesheim, Erfurt, Nordhausen, Einbeck. Zum zweiten, westphälisch-preussischen Drittheil (einer Combination, welche Lappenberg aus der Verbindung kölnischer Erzbischöfe mit dem, deutschen Orden erklärt) gehörten Köln, Coest, Dortmund, Münster, Dsnabrück, Lemgo, Lippe Minden, Paderborn, Hervorden, Höpster, ferner die niederländischen Städte Campen, Stavem, Gröningen, Haderwyck, Amsterdäm, Briel, Zittsee, Enkhuysen, Dortrecht, Utrecht, Zwoll, Hasselt, Deventer, Zutphen, Elburg, Hindeloy, Middelburg, Arnemuyden, Wieringen; endlich die preussischen: Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg. Zum gothlandischen Drittel Wisby, und die lief-ländischen Städte Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Lemsal.

Dieses Verzeichniß läßt mit Bestimmtheit Niederdeutschland, mit Inbegriff der von deutschen Elementen angebauten Ostseebüden, als den Kreis erkennen, in welchem, mit gänzlicher Ausschließung oberdeutscher Städte, die Theilnehmer des Bundes zu suchen sind. Der Seeverkehr, und zwar der ostseische und nordseische, eigentlich die Vermittlung zwischen dem Osten und dem (mit Frankreich im ersten Zeitraum sich abgränzenden) Westen Europas ist die Aufgabe, um die sich Alles um so mehr dreht, da auch die Binnenstädte am Seeverkehr theilhaftig sind, wie denn Coest z. B. um Privilegien gegen das Strandrecht eifrig und erfolgreich geworben hat, und Dsnabrück beim Hof in Nowgorod so lebhaft interessiert war, daß seine Stimme unter den ersten zählte, wenn es um veränderte Einrichtungen sich handelte. Aber glaube man nicht, daß außer den oben verzeichneten Städten nicht andere an den Handelsvorteilen auch Antheil gehabt. Es war ihnen gegönnt, und der bescheidenere Name der Gäste genügte ihnen, wenn sie, ohne die Beschickung der Tagfahrten in Anspruch zu nehmen, an eine der bedeutenderen Städte sich angeschlossen. So hatten am gewinnreichen Fischfange auf Schonen Antheil genommen die pommerschen und mecklenburgischen Städte Ribbenitz, Wolgast, Cammin, Wolin, Greifenberg, Treprow, Grevesmühlen, Nügnwalde, Stolpe (die beiden letzten in späterer Zeit auch als Hansestädte genannt). Der Gesichtspunkt ist wohl kein anderer als jener ursprüngliche einer Gesamtheit aller deutschen Handeltreibenden, sofern sie auf außerdeutschen Märkten im Osten oder Westen erschienen. Auch die Abgränzung gegen den Süden ist nichts als eine willkürliche, noch weniger als eine politische zu betrachten; es war die natürliche Scheidung der Handelsgebiete, wie der Zug der Gebirge, der Lauf der Ströme sie mit sich brachte. (Schluß folgt.)

Landwirthschaftliches.

Unter der Ueberschrift „So betrunken wie Duthwaite's Sau“ stellt „ein armer alter Schweinezüchter“ in einem unserer londoner landwirthschaftlichen Journale folgender Betrachtung an.

„Das obige North Yorkshire-Sprichwort giebt Grund zum Nachdenken. Es nahm seinen Ursprung aus der humoristischen Rede des Herzogs von Leeds, die derselbe an Herrn Duthwaite bei der großen Versammlung der Yorkshire-Agriculturngesellschaft hielt. Da hatte nämlich Herr Duthwaite seine Wette gewonnen, indem er in Zeit eines Monats ein Schwein durch Mästung um 10 Stein schwerer gemacht hatte. Er hatte es mit Mehl, frischer Milch, Rum und Aepfeln gefüttert.

Man sagt, daß Rum auch den Schafen gegeben wird, um Prämien zu gewinnen. Viele Land-

wirthe importiren jetzt Jamaica-Rum für ihr Vieh, wie sie peruanischen Guano für ihre Pflanzen einführen.

Getreide liefert in den jetzigen Zeiten nicht Ertrag genug, um ein gutes Ankommen zu sichern da weisen uns denn landwirthschaftliche Aerzte auf Schweinezucht an. Wenn wir uns nun mit den Schweinen befassen müssen, wie sind sie denn zu behandeln, daß wir von ihnen leben können? Müssen wir sie auf Bretterböden, auf Fliesen oder auf Stroh schlafen lassen? Und womit müssen wir sie füttern? Mit Rum und mit frischer Milch oder mit keinem von beiden? Müssen sie Licht oder kein Licht haben? Müssen wir sie betrunken machen oder nüchtern halten? Das sind wichtige Fragen, auf welche wir eine Antwort durch positiven Beweis wünschen, nicht durch bloße Meinungsäußerung, von der wir wissen, daß sie oft irrhümlich ist. Wenn Herrn Duthwaite's Sau wirklich nach Angabe der Waageschale und nicht auf bloßes Urtheil bin 10 Stein Gewicht in einem Monat gewann, was bedeutend mehr ist, als eines meiner besten Maifschweine jemals erreicht hat, so muß eine außerordentliche fettmachende Eigenschaft in dem Futter oder in dem Thier, oder vielleicht in beiden gewesen sein, um um solch' schnelle Zunahme zu erzielen. Wit wissen wohl, daß frische Melch außerordentlich nahrhaft ist und wenn man mit kein Märchen erzählt hat, so gewann ein eminenter geistlicher Viehzüchter viele Prämien indem er seine Pferde Bullen und Schweine damit fütterte! Aber was sollen wir von einem Zusatz von Rum sagen? Wenn Chemiker und Enthaltensamkeits-Prediger Recht haben, so findet sich in Spirituosen keiner Art auch nur ein näherndes Theilchen. Ist das wahr? Wenn es der Fall sein sollte, so würde der Zusatz von Rum zur frischen Milch eben so überflüssig sein, wie das Verfahren jenes Irlands, der seinen Schweinen die Augen ausstach und sie dann in dunkle Ställe brachte, damit sie ganz und gar nichts sehen konnten. Es mag auch sein, daß der Rum als Schlaftrunk wirkt, und so einen Fetttanz erzeugt, wie ich das bei meinen nachbarlichen Gastwirthen sehe, die schnell fett werden, aber selten lange leben und oft plötzlich am Fäßfieber sterben. Vielleicht verbinden uns einige wissenschaftlich gebildete landwirthschaftliche Leser und bringen etwas Licht in diesen mir und anderen unwissenden Landwirthen dunkeln und mysteriösen Gegenstand.“

* Der richtige Zeitpunkt für die Getreide-Erndte. Je unreifer das Getreide gemäht wird, desto schwerer und nahrhafter ist das Stroh. Drei Wochen vor der völligen Reife beginnt das Stroh an Gewicht zu verlieren, und je länger nach diesem Zeitpunkt es ungeschnitten bleibt, um so leichter und weniger nahrhaft wird es. Auf der anderen Seite werden die Körner, welche einen Monat vor der Reife süß und milchig sind, nach und nach fest, indem sich der Zucker in Stärkemehl verwandelt und die Milch sich zu Kleber und Eiweiß verdichtet. Sobald diese Umwandlung vollendet ist oder ungefähr 14 Tage vor der Reife, enthält das Korn die größte Menge von Stärkemehl und Kleber. Wird es um diese Zeit geschnitten, so wird es schwerer in das Malter fallen und die größte Menge Feinmehl, so wie die geringste Menge von Kleie geben. Denn in dieser Periode hat das Korn eine dünne Schale, woher die geringe Kleinmenge rührt. Läßt man aber das Getreide dann noch ungemäht stehen, so ist das Hauptbestreben des Reifeprozesses, das Korn mit einer stärkeren Bedeckung, einer dickeren Schale zu versehen. Ein Theil des Stärkemehls des Kornes wird in Holzfaser verwandelt; durch diese Verwandlung mindert sich aber die Menge des Stärkemehls und es vergrößert sich das Gewicht der Schale, worin dann die vermehrte Kleinmenge und verminderte Mehl-ausbeute ihren Grund hat. Theorie und Erfahrung lehren also, daß ungefähr vierzehn Tage vor der völligen Reife die geeignetste Mähezeit für Getreide ist. Die Schale ist dann dünner, das Korn gefüllter und schwerer, der Kleinabfall geringer, während das Stroh schwerer ist, und mehr lösliche Stoffe enthält, als wenn es so lange ungemäht steht, bis man es für völlig reif hält.

* Düngung. Die Asche verschiedener Torfarten eignet sich gut für Düngung, vorzüglich auf Wiesen, wo sie das Moos entfernt und die Würmer tödtet. Die Güte der Torfasche bestimmt sich aus einer hellen weißlich grauen Farbe, gering ist dieselbe, wenn sie gelb und dunkel gefärbt, viel Eisenoxid nachweist. Gute Torfasche muß leicht sein. Aber auch der Torf selbst kann mit Vortheil als Dünger verwendet werden, zugleich mit als

Viehstreu, wie es in England und Baiern häufig geschieht. Um von dieser nützlichen Substanz allen Vortheil zu ziehen, den sie zu gewähren im Stande ist, muß sie in völlig trockenem und gepulvertem Zustande in einen Haufen gebracht, und dieser Haufen zu wiederholten Malen mit Urin, Sauche, Lauge, Seifenwasser oder dergleichen fleißig begossen werden. Nach 6—8 Wochen setzt man ihn um, und mengt ihn mit Kalk oder Asche. Wird der Haufen nun nach einiger Zeit noch einmal zusammengearbeitet, so wird der Torf gänzlich zerfest sein. In diesem Zustande bildet er nur ein vorzügliches Material zum Ueberstreuen grüner Saatsfelder im Frühjahr. Ein solcher Streu-Dünger ist nicht allein frei von allem Unkraute, sondern dient auch, das auf dem Felde vorhandene große Theils zu vertilgen. Dabei besitzt er die Gabe, viele Feuchtigkeit aufzunehmen. Durch das Obenaufliegen, also die anhaltende Berührung mit der Atmosphäre, wird er immer auflöslicher und den Tagwurzeln der Pflanzen willkommen. Außerdem kann man den Torf auch zur Vermehrung der gewöhnlichen Düngmassen benützen. In dem Ende fertigt man ein Lager von trockenem zerkrümeltem Torf zu einigen Fuß Höhe auf dem Boden der Miststätte an und schichtet, wie gewöhnlich, den Mist darüber auf. Die köstliche, aus dem Mist herabziehende Flüssigkeit, die leider so oft vernachlässigt, so oft verloren wird, wird sich nun in den Torf ziehen und diesen namhaft verbessern. Zwar kann sich in dem fest zusammengedrückten und immer noch sauren Torfe keine Gährung entwickeln; ist aber der Mist verfabren, so schafft man das Torflager zur Seite, um ein neues an derselben Stelle zu bilden. Das alte wird nun lose in einen Haufen geschichtet, und dann wird die Gährung darin ihren Anfang nehmen. Einige Wochen später wird dieser Haufen umgefegt; auf jede 5 Karren Torf 1 Karren voll Kalk beigegeben und das Ganze wohl vermengt. Statt des Kalkes kann auch Mergel zu gleichen Theilen mit dem Torfe genommen werden. Der Haufen bleibt nun wieder einige Wochen sitzen und kann dann verbraucht werden. Endlich läßt sich der Torf auch ohne allen Zusatz von andern Fermenten in eine gute vegetabilische Erde umwandeln. „Ich ließ, sagt ein englischer Landwirth, 600 Fuder schwere Torfede aus einem, in einer bedeutenden sandigen Vertiefung gewachsenen, Torfmoor graben und einen Theil davon in 8 Fuß hohe Bierdecke aufgesetzt über 2 Jahre liegen. Da hatten die schädlichen Säuren sich von selbst verloren, und die Haufen waren in eine vegetabilische schwarze Erde verwandelt.“ Dieser Methode stünde also nichts als der Mangel an Geduld entgegen. Das Düngen mit Torf wird mit vielem Erfolge auf leichtem sandigen Boden angewendet, dem er mehr Zusammenhang und wasserabsorbierende Kraft mitgetheilt. Auf thonigem Boden ist aber seine Wirkung nur gering, es sei denn, daß dieser eine nur wenig starke, also leichte, Schichte bilde.

* Entfusselung des Brandweins. Hierzu kann nach Lampadius Torfkohle aus jeder erdenarmen Torfart benutzt werden. Die Torfkohle wird bis zur Erbsengröße zerpocht und dann in das den fusseligen Brandwein enthaltende Faß geschüttet, welches dann mit dem Inhalt anhaltend gerüttelt wird. Nach einigen Tagen hat sich die Kohle dicht auf dem Boden gelagert, der gereinigte Brandwein kann nun abgelassen werden, und nur der Rückstand ist durch einen Spitzbeutel zu filtriren, oder bei einem Läutern mit in die Blase zu bringen. Ist die Entfusselung durch diese erste Behandlung noch nicht vollkommen bewerkstelligt, so kann eine zweite Durchschüttelung mit Torfkohle unter Einwirkung gelinder Wärme vorgenommen werden, welche die Reinigung vollkommen machen wird.

Wissenschaftliches.

* Eine der schätzenswertesten literarischen Unternehmungen ist das so eben angekündigte Sammelwerk: „Germania. Die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der deutschen Nation nach ihrer fortschreitenden Entwicklung in Staat und Kirche, Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, Sitte und Volksleben, mit Rücksicht auf die Natur- und Culturverhältnisse des Landes. Zur Förderung deutschen Sinnes und deutscher Einheit herausgegeben von einem Vereine von Freunden des Volks und Vaterlandes. Eingeführt durch E. M. Arndt.“ (Leipzig, 1850.) Das Werk bringt Schilderungen des deutschen Landes und Volkes in seiner Sprache, Sitte, seinem öffentlichen Leben, Uebersichten einer politischen Geschichte im Ganzen und Großen, wie in einzelnen Theilen, Belehrungen

über sociale, gewerbliche, religiöse Zustände und Leistungen in Kunst und Wissenschaft, Charakteristiken und Biographien bedeutender Männer u. s. w. Der alte Arndt führt das Werk ein, Karl Wiedermann übernimmt die specielle Leitung; es zerfällt in 10 Rubriken, die einzeln ihre Bearbeiter finden. Unter diesen nennen wir folgende Namen vom besten Klange, die dem Unternehmen eine große Theilnahme zusichern: Georg Beseler, Buddeus, Bernhard Cotta, Dahmann, Eduard Devrient, Duckwitz, Karl Hase, Haupt, Hegel, Jahn, Schubert, Stenzel, Waig Wurm.

* Unter dem Patronate der Lady Majoreß wird von Damen ein Teppich für die londoner Ausstellung gearbeitet. Er wird 150 Quadrate enthalten, 30 Fuß lang und 20 Fuß breit sein. Die Wolle dazu ist Berliner Fabrikat. Ein anderer Teppich von riesigen Dimensionen wird auf Vorschlag von Mrs. Purcell von Damen angefertigt.

* Die Provinz Sachsen enthält 460,63 Q.-Meilen Boden oder 10,235,000 Morgen. Davon waren bis zu Anfang dieses Jahres separat resp. von allen Servituten befreit 5,463,435 Morgen, also schon über die Hälfte des ganzen Areals, welche 371,158 einzelnen Einwohnern gehört. Im Laufe d. J. hat die spezielle Separation wieder auf ungefähr 300,000 Morgen stattgefunden. Die Zahl der Rübenzuckerfabriken in der Provinz war seit 1844 bis 1849 von 36 auf 69 gestiegen. Es wurden verarbeitet:

im Jahre 1844—45	2,220,559 Ctnr. Zuckerrüben,
„ 1845—46	2,675,988 „
„ 1846—47	3,547,891 „
„ 1847—48	4,622,805 „
„ 1848—49	6,345,127 „

* Aufgedundene Mosaik der St. Sophien-Kathedrale. In der großen Moschee der ehemaligen St. Sophien-Kirche in Konstantinopel ist kürzlich, bei einer Reparatur im Innern, eine prachtvolle Mosaik-Verzierung aufgefunden worden, bei welcher sich ein Bildniß des Kaisers Konstantin befindet. Es sind davon Zeichnungen genommen, die sich auf dem Wege nach England befinden. Da der Islam dergleichen Bilder in einem Gotteshause nicht duldet, so hat der Sultan, um die Mosaik nicht zerstören zu lassen, befohlen, daß sie wiederum, wie bisher, mit Kalk bedeckt bleiben soll.

* Der Feuer-Versicherungs-Werth der Häuser Berlins, welcher im Jahre 1840 94,120,575 Thlr. betrug, in den 7 Jahren von 1840—1847 durchschnittlich um 4 Millionen, von 1847—1838 um 3 Millionen, von 1848—1850 nur um 1 1/2 Millionen jährlich stieg, beläuft sich gegenwärtig auf 127,021,975 Thlr., von denen 127,515,250 Thlr. zum einfachen, dagegen für Mühlen, Theater, Dampfmühlen und Gasometer 159,000 Thlr. zum doppelten, 5550 Thlr. zum dreifachen, 64,250 Thlr. zum vierfachen und 277,925 Thlr. zum sechsfachen Ausschreiben gelangen. Die Häuser außerhalb der Stadtmauer bis zum Weichbilde Berlins sind mit 14,033,150 Thlr. versichert, und haben sonach die Grundstücke innerhalb derselben einen Werth von 113,988,825 Thlr.

* Es wurde neulich der Betrag des Kapitals, mit welchem die preussische Staatsregierung bei den Eisenbahnen theilhaftig ist, veröffentlicht, und derselbe auf die Summe von 6,164,900 Thlr. angegeben. Diese Angabe bezieht sich ausschließlich auf die 6 Bahnen, an welchen die Regierung durch Uebernahme eines Theils des Anlage- oder Aktienkapitals participirt. Hierzu kommen jedoch noch nach einer im Handels-Archiv enthaltenen detaillirten Zusammenstellung: a) 37,313,621 Thlr. zur Anlage der auf alleinige Kosten des Staats zu errichtenden drei Bahnen, der Ostbahn, der westphälischen und der Saarbrücker Bahn; b) die Summe von 36,850,000 Thlr. als Gesamtbetrag der vom Staat für sieben Bahnen ertheilten Zinsen-Garantie von 3 1/2 pCt.; c) 9,333,100 Thlr. als Betrag der den Aktionären solcher Privat-Bahnen, bei welchen der Staat außerdem durch Aktienbesitz bereits direkt theilhaftig ist, eingeräumten Zinsen-Prioritäten zum Satz von 3 1/2 resp. 3 pCt.

* In den ersten 8 Monaten dieses Jahres wurde an Schlachtwiech in England eingeführt im Vergleich mit den ersten 8 Monaten 1849:

1849:	1850:
Ochsen 9396,	12,012,
Rühe 10,674,	8923,
Kälber 10,232,	12,815,
Schafe 60,699,	59,377,
Lämmer 2178,	4814,
Schweine 1027,	1801.

Die Einfuhr von Wolle vom Kap hat sich in den letzten Jahren mit derselben Schnelligkeit gehoben, als die von Australien. 1843 wurden in England vom Kap 7734 Ballen eingeführt, 1845 schon 11,626 Ballen, 1848 13,409 Ballen und im vorigen Jahre 20,345 Ballen. Der hohe Preis der Wolle auf dem londoner Markte wird hauptsächlich durch Käufer vom Kontinent, von Deutschland, Frankreich, Belgien u. a. aufrecht erhalten, welche hier Kolonialwolle massenhaft aufkaufen.

Handels- und Verkehrs-Zeitung.

P. Danzig. Vom 21. bis 25. Okt.:
An der Bahn wird gezahlt:
Weizen 48—65 Sgr.,
Roggen 32—40 Sgr.,
Erbsen, 35—42 Sgr.,
Gerste 21—28 Sgr.,
Hafer 17—20 Sgr.

Spiritus-Preise.

Den 25. Oktober.
Danzig: Thaler 13 3/4 bis Thaler 13 3/4.
23. Oktober.
Stettin: behauptet, aus erster Hand zur Stelle 21 %, aus zweiter Hand ohne Faß 20 3/4—21 % bez., mit Faß sind gestern 150,000 Quart zu 21 1/2 % gehandelt, die nach Magdeburg verladen werden, heute 21 3/4 % Br., pr. Frühjahr 20 3/4—21 % bez. u. G.
22. Oktober.
Berlin: loco ohne Faß 17 1/2 a 17 1/4 Thlr. verk. mit Faß pr. Okt. 17 1/4, a 1/8 Thlr. verkauft, 17 1/4 Br., 17 G.
Okt./Nov. 17 1/4 a 17 Thlr. Br., 17 bez., 16 3/4 a 17 G.
Nov./Dez. ebenso wie Okt./Nov.
Dez./Jan. 17 3/4 Thlr. Br. 17 1/2 G.
Jan./Febr. 17 1/2 u. 3/4 bez., 17 3/4 Br., 17 1/2 G.
Jan./Febr. u. Febr./März im Verbande 18 Br., 17 1/4 bez. u. G.
März/April 18 3/4 Thlr. Br., 18 bez. u. G.
pr. Frühjahr 1851 18 1/2 a 1/4 Thlr. verk., 18 1/2 a 1/4 Br., 18 1/4 G.

Schiffs-Nachrichten.

Von den von Danzig gefegelten Schiffen ist angekommen in Pillau, 20. Okt. Wager, Ludwig.
Christiansand, 12. Okt. Theodor u. Marie, Hansen.
14. Okt. Oberon, Schmidt und Newport, Duncan, sind wegen Seeschaden eingetroffen. Der Schooner Dlaf, Schulz, nach Amsterdam bestimmt, hat hier einen Theil der Ladung gelöscht und bereits die Reise fortgesetzt.
Schiffsfrachten. Danzig, 24. Oktober. Seit dem 17. d. M. sind bedungen: per Quarter Weizen nach London 3 s. 3 d., nach Hull 2 s. 11 d., nach New-Castle 2 s. 6 d., nach Leith 2 s. 10 d., nach Grangemouth 2 s. 8 d., nach Berford 4 s. und nach Guernsey 4 s. 6 d.; per Loab sichtene Valfen nach London wie nach Sunderland 18 s. und nach Ferrol 23 s.; per Last Roggen nach Edam holl. Fl. 16 und nach Emben holl. Fl. 15 1/2; pr. Last Holz nach Amsterdam holl. Fl. 20, holl. Fl. 18, pr. Last Knochenwärze nach Nantes Frs. 50 u. 15 pCt.

Ungekommene Fremde.

24. Oktober.
Im Hotel de Berlin:
Hr. Sprachlehrer Fleury a. Königsberg. Hr. Kaufmann Preuß a. Berlin. Hr. Particulier Thielmann a. Preuß. Stargardt.

Im Deutschen Hause:
Hr. Lieutenant Gutzeit a. Memel. Hr. Kaufmann Hergescht a. Marienburg. Hr. Deconom Dorius a. Kulm.

Berlin, den 23. Oktober 1850.

Wechsel-Course.

		Brief.	Geld.
Amsterdam	250 Fl.	Kurz	— 142 1/2
do.	250 Fl.	2 Mt.	— 141 1/2
Hamburg	300 Mt.	Kurz	150 3/4
do.	300 Mt.	2 Mt.	— 149 3/4
London	1 Pf.	3 Mt.	6 22 3/4 6 22 1/2
Paris	300 Fr.	2 Mt.	80 1/2 80 1/2
Petersburg	100 Rubl.	3 Wochen	107 3/4 107 1/2

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zf.	Brief.	Geld.	Zf.	Brief.	Geld.
Prß. Frw. Anl.	5	106 3/4	106 1/4	Dstp. Pfandb.	3 1/2	—
St.-Sch.-Sch.	3 1/2	85 3/4	85 1/4	Pom. Pfandb.	3 1/2	95 1/4 94 3/4
Sech.-Pr.-Sch.	—	122 3/4	122 1/4	Kur-u. Rem.	3 1/2	5 3/4 95 1/4
Kur- u. Rem.	—	—	—	Schleßische do.	3 1/2	—
Schuldversch.	3 1/2	82 1/4	—	do. Lt. B. g. do.	3 1/2	—
Berl. Stadt-D.	5	104 1/4	103 3/4	Pr. Bl.-A.-C.	—	97 3/4
Westp. Pfandb.	3 1/2	90 1/2	—	Friedrichsdor.	—	13 1/2 13 1/2
Großh. Pos. do.	4	101 1/4	100 3/4	Golda. Schlr.	—	11 1/4 10 3/4
do.	3 1/2	90 3/4	89 3/4	Disconto	—	—

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	Brief.	Geld.
Vollteing.	—	—	—	Mgd. Hatberst.	4	135 G.
Berl.-A. H.	4	96 1/2	96 1/2	Mgd. Leipzig.	4	—
do. Prior. D.	4	95a	95b	do. Prior. D. b.	4	—
Berl. Hmb.	4	90b	90a	Rdm.-Minden.	3 1/2	97 1/2 b u G
do. Prior.	4 1/2	101 1/4	101 1/4	do. Priorität.	4 1/2	101 1/4 b z.
Berl. Stet.	4	106 1/2	106 1/2	Rheinische.	4	52 3/4 53 1/4 b z.
do. Prior.	5	104 1/2	104 1/2	Niebersch.-Mf.	3 1/2	82b z.
Pot.-Mgd.	4	63 1/2	63 1/2	do. Priorität.	4	94 1/2 G.
do. Prior.	4	92 1/4	92 1/4	do. Priorität.	5	104 G.
do. do.	5	101 1/4	102b z.	Stargard-Pos.	3 1/2	91 3/4 82 1/2 b

Bekanntmachung.**Nothwendiger Verkauf.**

Das Grundstück Langenmarkt und Hundegasse No. 23 und 49 des Hypothekenbuchs, 447, 448, 449 — 301. 302 der Servisanlage, bekannt unter dem Namen Hôtel du Nord; dessen Besitztitel berichtigt ist für den Kaufmann Friedrich Mogilowski, steht Schulden halber zur Subhastation.

Der Bietungstermin wird
den 8. Februar 1851 Vorm. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten.

Das Grundstück ist abgeschätzt
am 20. Juli 1848 auf 108,442 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.
am 26. Oktober 1849 auf 60,220 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.
am 10. Februar 1850 auf 44,500 Rthlr.
am 6. Juni 1850 auf 35,132 Rthlr. 15 Sgr.

Die verschiedenen Taxinstrumente und der neueste Hypothekenschein sind im Bureau 12 einzusehen.

Danzig, den 22. Juni 1850.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.**Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Kaufmann Johann Benjamin Wendt gehörige, hier auf der Niederstadt gelegene, im Hypothekenbuche mit Nr. 47 bezeichnete, auf 7600 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, soll am

5. Dezember c. Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind im 12. Bureau einzusehen.

Danzig, den 14. Mai 1850.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.
Ite Abtheilung.

Attest

des Königl. Preuss. Regiments-Arztes
Dr. R. Knapp in Berlin.

Das

französ. patent. medicinische
Papier chimique

anerkannt, chemisch untersucht, empfohlen von den berühmtesten Aerzten Europas, und in den Pariser Hospitälern auf ärztliche Verordnung, einzig und ausschließlich erlaubt,

ist in dem alleinigen Depot für Deutschland

bei **G. Lohsé** in Berlin,

Maison de Paris, Jäger-Str. Nr. 46
à Rouleaux 10 Sgr., größere 20 Sgr.

mit Gebrauchs-Anweisung, zu haben.

Attest. Das hier bei Herrn Lohsé zu habende franz. patent. chemische Papier habe ich in nachstehenden Krankheitsfällen mit recht gutem Erfolge angewandt und kann daher seinen Gebrauch in Wahrheit empfehlen.

Bei Sichteiden bewirkt es eine bedeutende Linderung der schmerzhaften nächtlichen Anfälle.

Bei allen rheumatischen Leiden als Hüft- und Kreuzschmerzen, lokalem Rheumatismus u. dergl. beseitigt es die Schmerzen gänzlich, ebenso bei Kolik und Leibschmerzen.

Magenkrampf, nervöse und rheumatische Kopf- und Ohrenschmerzen mindern sich bei dem Gebrauche dieses Papiers bedeutend und verschwinden endlich gänzlich.

Nicht minder ist es bei angeschwollenen Drüsen, bei Verhärtungen der Brüste, so wie bei Wunden u. Geschwüren, ein vortreffliches Zertheilungs-, Deck- und Heilmittel.

Bei Brandwunden lindert es in kurzer Zeit die Schmerzen, beschränkt die Eiterung und beschleunigt dadurch die Vernarbung.

Die Anwendung dieses Papiers in obigen und ähnlichen Fällen empfiehlt sich dadurch besonders, daß es neben seiner trefflichen Wirkung durchaus bei dem Gebrauch keine Unbequemlichkeit macht, weder Tucken noch Kleben auf der Haut verursacht, fest liegt, sich nicht verschiebt und namentlich nicht an Stellen, welche mit kleine Härchen bewachsen sind, bei der Abnahme die gewöhnlich so schmerzhaften Empfindungen hervorrufen.

R. Knapp.

Königl. Regiments-Arzt.

Berlin, den 25. Mai 1850.

Pensions-Quittungen jeder Art sind Stück, bogen- und buchweise zu haben in der Buchdruckerei von **Edwin Groening** Langgasse Nr. 400 Hofgebäude.

Für Bahuleidende
und
zur Conservirung der Zähne
Eau Balsamique

(Zahntinktur à Flacon 20 Sgr.),
desgleichen

Poudre Balsamique

(Zahnpulver à Schachtel 10 Sgr.),

Pate Balsamique

(Zahnpaste à Pot 15 Sgr.)

von
Dr. Jackson à Paris.

Obige Zahntinktur nicht allein zur Reinigung des Mundes, so wie zur Befestigung und Stärkung des Zahnfleisches und der Zähne sehr empfehlenswerth, macht auch diese weiß, entfernt den Weinstein und hebt besonders

augenblicklich den Zahnschmerz.

Neben dem angenehmen Geruch, den hierdurch der Athem erhält, macht sie die Zähne weiß wie Elfenbein, erhält deren weiße Farbe, verhindert das Ausfallen derselben und beseitigt auch den

Tabackgeruch,

hauptsächlich aber läßt sie die so nachtheilige

Fäulnis der Zähne

nicht zu und verhindert sogar den

Scharbock.

Alle Personen, die obige Mittel bisher benutzt haben, sahen sich von diesen Uebeln befreit und dagegen gesichert.

Nur allein ächt zu haben bei

G. Lohsé in Berlin

Maison de Paris, Jäger-Str. Nr. 46,

alleiniger Depositair aller echten franz. u. engl. Parfümerien und Toilette-Seifen, Articles secrets, de Luxe et de Phantaisie etc.

Briefe und Bestellungen werden franco erbeten. Emballage wird nicht berechnet. Die Ausführung der Bestellung erfolgt mit umgehender Post.

Niederlagen halte ich nirgends.

**Mit allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät
des Kaisers von Oesterreich**

findet am 14. November d. J. in Wien, unter Leitung und Aufsicht der k. k. Behörden, die Verlosung von vier schönen großen Landgütern nebst vier im neuesten Style erbauten Häusern mit Parks, Garten, Treibhäusern etc. statt. Die Häuser sind vollständig eingerichtet und die Zimmer auf's Reichste möblirt. Eine Ablösungs-Summe von 200,000 Gulden W. W. ist für den Gewinner deponirt, welcher solche dem Besitze der Güter vorziehen sollte. Außerdem werden noch 20,189 Loose mit bedeutenden Geldgewinnen gezogen, und kanu jedes Loos mehrere Mal gewinnen.

Bei unterzeichnetem Handlungshause sind die Loose, à 4 preuß. Thaler oder fl. 7 zu beziehen.

Für 20 preuß. Thlr. oder fl. 35 erhält man 5 Loose und 1 Goldprämiens-Los;

" 40 " " " 70 " " 10 " 3

Pläne sind auf portofreie Briefe gratis zu erhalten. Die Gewinnliste wird jedem Interessenten prompt zugesandt.

Moriz Stiebel Söhne, Banquiers in Frankfurt a. M.